



**Stadtwerke
Merseburg**

**Preisblatt sonstige Nebenleistungen
gültig ab 01.07.2020**

Art der Leistung	Preis je Leistung
Mahnkosten ⁴⁾	0,96 €
Bearbeitungspauschale für Ratenvereinbarung ⁴⁾	10,75 €
Verzugszinsen p.a. ¹⁾	6,00 %
Anschriftsermittlung ²⁾	26,10 €
Gewerbe-/Handelsregisterermittlung ²⁾	27,56 €
Postversand einer Onlinerechnung / Rechnungszweitschrift ²⁾	4,58 €
Kosten gerichtliches Mahnverfahren (ohne Gerichtskosten) ⁴⁾	21,90 €
Gewünschte Zwischenabrechnung mit Selbstablesung ²⁾	18,03 €
Gewünschte Zwischenabrechnung mit Ablesung des EVU ²⁾	29,65 €
Sperrversuch / Sperrung ⁴⁾	
Telekommunikation / Multimedia Strom / Gas / Wasser / Wärme je Versorgungsart bei erforderlichen Tiefbauarbeiten	20,00 € 44,56 € nach tatsächlichen Aufwand
Entsperrung ²⁾	
Telekommunikation / Multimedia Strom / Gas / Wasser / Wärme je Versorgungsart außerhalb der Dienstzeiten ³⁾ bei erforderlichen Tiefbauarbeiten	23,20 € 69,21 € 156,18 € nach tatsächlichen Aufwand

Die Stadtwerke Merseburg GmbH behalten sich das Recht vor, die Sperrung und Entsperrung nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

¹⁾ Bezogen auf die Hauptforderung.

²⁾ Die genannten Preise verstehen sich inkl. gültiger Umsatzsteuer von derzeit 16 %.

³⁾ Dienstzeiten des Technischen Services: Mo.-Do. 8:00 - 16:00 Uhr und Fr. 8:00 - 12:00 Uhr.

⁴⁾ Auf diese Preise wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Entsperrung / Wiederinbetriebnahme einer Gasanlage

Nach Zahlungseingang der offenen Forderungen wird die Gasversorgung durch die SWM bzw. deren Dienstleister wie folgt entsperrt: Ein vom Kunden oder Hauseigentümer beauftragtes, in das Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) bescheinigt auf dem Inbetriebsetzungsformularvordruck der SWM die Prüfung der gesperrten Gasanlage auf Dichtheit bzw. Gebrauchsfähigkeit sowie Mängelfreiheit und erforderlichenfalls die Zustimmung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters. Nach Antragsprüfung wird durch die SWM bzw. deren Dienstleister die Gasversorgung durch Entsperrung freigegeben. Die Kundenanlage wird durch das anwesende Vertragsinstallationsunternehmen unter Prüfung der sicheren Benutzbarkeit in Betrieb genommen.

Entsperrung / Wiederinbetriebnahme der elektrischen Anlage

Nach Zahlungseingang der offenen Forderungen wird die Elektrizitätsversorgung durch den Messstellenbetreiber bzw. deren Dienstleister entsperrt. Sofern eine Kundenanlage länger als 6 Monate gesperrt war, ist zusätzlich ein gültiger Inbetriebsetzungsantrag Strom von einem in das Installateurverzeichnis eines Stromnetzbetreibers eingetragenen Elektroinstallationsunternehmens einzureichen. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt entsprechend den Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland Ausgabe 2012 (TAB Mitteldeutschland) Ziffer 3.

Öffnungszeiten des Kundendienstes:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr